

den geschehenen Vertheilungen als auch von den noch geschehenden der verhältnissmässige Grundtheil dieser Häuser und Gebäude zugewiesen werde.

33 tens

Da nach dem Urbario von jedem Haussinhaber ein Fahrthl Dünger für den Triesner Weingarten aus der Triesner und Balzer Gemeinde, ingleichhin von jedem Vaduzer und Schaaner Haushalter für den Bocker, und Marina-Weingarten jeder Haussinhaber von Eschen, Mauren, und Benden jährlich abzuführen schuldig ist — die Abfuhr bisher aber nicht richtig geleistet worden; so kommt ein individuelles Register aller Haussbesitzer dieser Gemeinden zu verlegen, die Dunger-Abfuhr an bestimmten Tagen jeden Jahrs auszuschreiben, und die Uibernahm des Dungers kontrollmässig einzuleiten, jene hingegen, welche die Abfuhr nicht leisten, zur Bezahlung nach den currenten Werth einschliessig der Zufuhr zu verhalten, und stäts auf volle Ladung zu sehen.

34 tens

Nachdem mit Verpachtung der obrigkeitlichen Gründe die Natural-Praestation der Frohnen nicht erforderlich ist; so wird sich das Oberamt bemühen, den Unterthan zur mässigen Relution im Gelde zu bestimmen, hiebey

15

dann auf Abstellung der hergebrachten Ergötzlichkeiten anzutragen.

35 tens

Da sich bisher so manche Hintersäss oder Innleute ohne oberamtlichen Consens auf dem Fürstenthume eingeschlichen haben, und so auch den üblichen Hintersässzins nicht bezahlet haben; so wird bey Vornehmung der jährlichen Conscription auf derley Individuen ein vorzügliches Augenmerk zu richten, jene, so sich über ihre Nahrungsfähigkeit nicht auszuweisen vermögen, abzuschaffen, die permanenten aber zur Zahlung des Schutzgeldes anzuhalten seyn.

36 tens

Da die landesfürstliche Ziegel- und Kalchbrennerey einen wesentlichen Theil der revenuen liefert; so kommt diese für die Zukunft mit mehr Sorgfalt als bisher zu behandeln, sich daher die diesfalls an das Oberamt erlassene besondere Vorschrift gegenwärtig zu halten.

Jeder Ziegel- und Kalchbrand wird unter Controll des Oberamts übernommen, und vor der controllirten Uebernahm keine Ausgab an Ziegeln und Kalch gestattet.

Die Kauflustigen melden sich beym Oberamte, bezahlen die abnehmen wollenden Ziegeln zu Handen des Rentamts, und erhalten dagegen die Anweisung an Ziegeln zu Ausfolgung der bezahlten Ziegel, da der Kalch nach ausgelöschtem Brand sich nicht aufbewahren lässt, so werden die Abnehmer stäts an Tag der Ausnahm zum Kalchofen zu bestellen, und in Beyseyn des amtlichen Controleurs denenselben der Kalch zuzumessen, dagegen das Geld

16